

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, abgekürzt BdP, Aufbaugruppe Wilde Möhre (im folgenden örtliche Gruppe genannt). Weitere Zusätze bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Sachsen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Halle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die örtliche Gruppe ist gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und des Landesverbandes Sachsen e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die örtliche Gruppe verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag hin werden

- natürliche Personen,
- juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

(2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der vom Bundesvorstand berufene Aufnahmeausschuss nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

(3) Die Mitgliedschaft in der örtlichen Gruppe bedingt gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung automatisch die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und im Landesverband Sachsen e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt des Mitglieds durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform spätestens bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres,
- Ausschluss des Mitglieds,
- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund eines Beitragsrückstands von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
- Tod.

(2) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied

- den Vereinsinteressen zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
- im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der vom Bundesvorstand berufene Ausschlussausschuss nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.

- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.

- (3) Volljährige Mitglieder verpflichten sich zum Einreichen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnis. Dieses darf beim Einreichen maximal 6 Monate alt sein und muss alle 2 Jahre neu beantragt werden. Das Mitglied erhält hierfür eine Bescheinigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, aus welcher die Mitarbeit in der Jugendhilfe hervorgeht, sodass dem Mitglied keine Kosten entstehen.

- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand der örtlichen Gruppe (im Folgenden „Stammesführung“ genannt),
- die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe.

Mindestens ein Vorstandsmitglied der örtlichen Gruppe muss volljährig sein.

§ 7 Örtliche Mitgliederversammlung

- (1) Die örtliche Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der örtlichen Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder der örtlichen Gruppe Sitz und Antragsrecht.
- (3) Die örtliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Hierzu lädt die Stammesführung ein. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung der Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist die Stammesführung verpflichtet, die örtliche Mitglieder-versammlung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die örtliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend ist.
- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die örtliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 5 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der örtlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks,
 - Wahl der Stammesführung,
 - Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung,
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 - Entlastung der Stammesführung,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die örtliche Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
 - zur Änderung der Satzung,
 - zur Auflösung des Vereins,
 - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
- (9) Die Beschlüsse der örtlichen Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von den Protokollführenden und einem Mitglied der Stammesführung unterzeichnet und den Mitgliedern in Kopie zugesandt

oder ausgehändigt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste örtliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Stammesführung

Die Stammesführung besteht aus

- ein oder zwei Stammesführer*innen
- einer*einem oder mehreren stellvertretenden Stammesführer*innen
- einer*einem Schatzmeister*in.

- (2) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der örtlichen Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Abwahl eines Mitglieds der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7 Absatz 8 jederzeit möglich.
- (4) Die Stammesführung führt die Geschäfte der Aufbaugruppe. Zur Vertretung der Aufbaugruppe im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Stammesführungsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt.

§ 9 Auflösung der örtlichen Gruppe

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Aufbaugruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Sachsen e.V. unter der Auflage, es alsbald und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung, zurück. Sofern die örtliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an die örtliche Gruppe unter Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Beschlossen auf der Stammesversammlung am 21. Mai 2022 in Halle.

Geändert auf Stammesversammlung am 20. Januar 2024 in Halle.